



Tiefbauamt

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Häggenschwil
Dorfstrasse 18
9312 Häggenschwil

Leonor Da Silva
Juristische Mitarbeiterin
Tiefbauamt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 65 82
leonor.dasilva@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
DaL

St.Gallen, 21. Januar 2022

Genehmigung Gemeindestrassenplan

Gemeinde	Häggenschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	21-9376
Strassenplan	Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt FWR

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan der politischen Gemeinde Häggenschwil, öffentlich aufgelegt vom 30. August bis 28. September 2021, wird genehmigt.
2. Das Amt für Umwelt hat keine Bemerkungen, falls es sich um Umklassierungen oder Klassierungen von bestehenden Strassen, Wegen und Plätzen – also reine Plananpassungen, ohne bauliche Veränderungen – handelt. Falls Bauarbeiten stattfinden, ist die Gewässerschutzkarte – damit mindestens das Merkblatt AFU002 – und die Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) zu berücksichtigen. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im be-



troffenen Gebiet zumindest teilweise vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter im Normalfall auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters kann eventuell der Ereigniskataster oder die Erfahrungen der Gemeinde zu Rate gezogen werden. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, erklärt, dass die Geodaten nach Vornahme der Korrekturen in Ordnung seien und damit keine Einwände mehr gegen die Genehmigung des Gemeindestrassenplan samt FWR bestünden.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, erachtet die Erwägungen der Gemeinde zu den im Vorprüfungsverfahren (Geschäft Nr. 21-3726) gemachten Bemerkungen als nachvollziehbar und hat keine Einwände.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen, führt aus, dass offensichtlich keine baulichen Massnahmen erfolgen, sondern lediglich eine plantechnische Bereinigung und Aktualisierung der Klassierungen stattfindet, weshalb es keine grundsätzlichen Einwände habe.
7. Das Kantonsforstamt erklärt, dass ihre Bemerkungen im Vorprüfungsverfahren (Geschäft Nr. 21-3726) aufgenommen worden seien und keine weiteren Einwände bestünden. Dem Gemeindestrassenplan samt FWR könne zugestimmt werden.
8. Die Dienststelle Grundstücksgeschäfte hat keine Einwände gegen die Genehmigung des Gemeindestrassenplans, nachdem beim Grundstück Nr. 578 der öffentliche Fussweg mit dem Hinweis "Kantonsstrasse" versehen und die Anpassung in den Geodaten vorgenommen wurde.
9. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei führt aus: "Offenbar besteht der Oberatzenholzweg (Nr. 103.1) nicht. Aus unserer Sicht darf der Weg daher nicht genehmigt werden, da die Erstellung des Weges technisch und landschaftlich beurteilt werden muss (teilweise in Landschaftsschutzgebiet). Es ist daher zumindest zu verlangen, dass im Falle einer Realisierung ein entsprechendes Verfahren auf Stufe Projekt durchgeführt werden muss." Die Klassierung darf vorliegend bestehen bleiben. Bei einer Realisierung des geplanten Weges ist jedoch das Strassenprojekt zwingend dem Kanton zur Bewilligung einzureichen.
10. Der Gemeindestrassenplan ersetzt für die Bemessung der Kantonsbeiträge (nach Art. 87 StrG) sowie die Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (nach Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) den Gemeindestrassenplan vom 4. Oktober 1993.
11. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

**Gebühren**

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 4'600.00 festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT
Kantonsingenieur:



Marcel John

Beilagen:

- Gemeindestrassenplan, Situation 1:5000, 2-fach
- Fuss-, Wander-, Radwegplan, Situation 1:5000, 1-fach

Kopie an:

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt
 - . Mobilität und Planung (mit genehmigtem FWR-Plan)